

forderung an die Reichsstände enthielt, über diesen reichspflichtvergessenen Act ihr Gutachten abzugeben, um nicht auf den kaiserlichen Hof den Vorwurf sträflicher Convenienz zu laden, sondern vielmehr, allen Tott auf die Stände hinzuwenden, welche kein Bedenken trügen, durch ihr eigenes constitutionswidriges Benehmen dem Reiche seinen Untergang zu bereiten. Darum sollte sich das Reichsgutachten nicht nur darüber aussprechen, wie dieser Friedens- und Freundschaftstractat in seinen sämmtlichen auf das deutsche Reich Bezug habenden Artikeln nach den Rechten der Constitution anzusehen, sondern auch, welche sachdienliche Massregeln zur Aufrechthaltung der deutschen Grundverfassung und zur Behauptung der Einheit, Würde und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers zu bestimmen seien. Besonders wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass in dem fünften Artikel jenes Tractates, des mit Frankreich und dem deutschen Reiche noch abzuschliessenden allgemeinen Friedens nicht mehr als eines allgemeinen Reichsfriedens, sondern nur als eines von den übrigen noch mit Frankreich in Krieg befangenen Parteien abzuschliessenden Friedensgedacht sei.¹

Auch von Kurpfalz war es bekannt, dass im Auftrage desselben zwei Abgeordnete, der pfälzische Regierungsrath Reibold und der zweibrückische Minister Abbé Salabert in Basel verweilten und welches der Gegenstand ihrer dortigen Unterhandlungen, sowie der bereits zuvor mit den feindlichen Generalen angeknüpften Correspondenz der kurpfälzischen Regierung sei, sowie was die Zumuthung, die kaiserlichen Truppen aus Mannheim zu entfernen, zu bedeuten habe, liess sich aus dem in Wien von dem kurpfälzischen Gesandten Freiherrn v. Reichlin überreichten Promemoria entnehmen, welches die positive Erklärung enthielt, dass, wenn es zum Bombardement von Mannheim kommen sollte, der Kurfürst suchen würde, durch eine möglichst ehrenhafte Capitulation und eine Neutralitätserklärung seine kurpfälzischen, jülich- und bergischen Lande gegen die Gewalt der französischen Waffen sicherzustellen. Es war eine Folge dieser Erklärung, dass sich Thugut von dem Kaiser die Ermächtigung erbat, die ihm

¹ Hofdecret vom 18. September 1795.